

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die folgenden IMPRESS-Tochtergesellschaften:

- **Impress diseño Iberia, S. A.** in Cardedeu (Spanien)
- **Impres decor Polska Sp. z o.o.** in Elk (Polen)
- **Impres decor Austria GmbH** in St. Veit (Österreich)

Diese werden im Folgenden als „**IMPRESS**“ zusammengefasst.

Kunden und Vermittler werden hier unter dem Begriff „**Auftraggeber**“ zusammengefasst.

IMPRESS und der **Auftraggeber** werden zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet.

§ 1 Allgemeine Angaben - Anwendungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit in diesem Dokument auf die Schriftform Bezug genommen wird, lässt Impress auch Vereinbarungen per E-Mail zwischen den Parteien zu. Von IMPRESS übernommene Nebenpflichten berühren die Gültigkeit dieser AGB nicht.
3. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des am Ort der Bestellung von IMPRESS geltenden Rechts.
4. Soweit im internationalen Geschäftsverkehr für eine bestimmte Bestellung INCOTERMS verwendet werden sollen, gehen die Bestimmungen dieser AGB den in den INCOTERMS enthaltenen Bestimmungen vor, sofern der Regelungsgegenstand derselbe ist. Der Auftraggeber und IMPRESS vereinbaren, dass die INCOTERMS so abgeändert werden, dass die den AGB widersprechenden Bestimmungen der INCOTERMS keine Anwendung mehr finden.
5. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung des Auftraggebers als Angebot zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Kaufverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung oder Annahme durch IMPRESS zustande. Mündliche, telefonische oder sonstige nichtschriftliche Vereinbarungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Die in den Unterlagen, Abbildungen, Prospekten, Katalogen und sonstigen Verkaufsunterlagen und Zeichnungen enthaltenen Angaben, einschließlich der darin enthaltenen Mengen-, Gewichts- und Maßangaben, sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

§ 3 Vorbereitungsarbeit

1. Entwürfe, Probedrucke und ähnliche Vorarbeiten sowie vom Kunden bestätigte Änderungen von Druckvorlagen, Druckformen oder Rohmaterialien können berechnet werden, auch wenn der Auftrag für die gesamte Produktion nicht erteilt wird.
2. Dies gilt auch für den Fall, dass wir mit der Gestaltung und Durchführung von Probeabzügen beauftragt werden.
3. Soweit nicht anders vereinbart, werden Erstaufträge nach den von IMPRESS zur Verfügung gestellten und vom Auftraggeber bestätigten Mustern ausgeführt. Bei der Verwendung von Mustern, die in einem Labor hergestellt wurden, sind Druckabweichungen aufgrund unterschiedlicher Druckbedingungen im Vergleich zur Produktionsstätte unvermeidbar. Bei der Verwendung von Perlmutterfarben sind wesentlich größere Toleranzen für Farbabweichungen erforderlich. Nachfolgende Aufträge werden auf der Grundlage des mit dem ersten Auftrag gelieferten Musters ausgeführt. Davon abweichende Wünsche müssen schriftlich bestätigt werden. Ist das Muster verbraucht, so wird ein neues Muster mit demselben Design hergestellt, das das alte Muster ersetzt und die Grundlage für die weitere Produktion bildet.
4. IMPRESS behält sich das Recht vor, jederzeit technische Änderungen vorzunehmen. Dies gilt sowohl für Erstaufträge als auch für Folgeaufträge.

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung. Alle Sendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden und werden von IMPRESS nicht versichert.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in der Rechnung zu dem am Tag der Rechnungsstellung geltenden Satz gesondert ausgewiesen.
3. Die Gewährung von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht uns nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu, insbesondere wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten werden würde.
7. Die Kaufpreisforderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn der Auftraggeber keine zutreffenden Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die vom Kreditversicherer zugesagte Deckung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, reduziert wird.

§ 5 Lieferfrist

1. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind.
2. Wir behalten uns vor, die Lieferung unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer vorzunehmen.
3. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.
6. Sofern die Voraussetzungen von Paragraph (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
7. IMPRESS ist berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen nach dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin zu erfüllen, es sei denn, die Nacherfüllung ist für den Auftraggeber unzumutbar.
8. Betriebsstörungen, verspätete oder unterbliebene Lieferungen unserer Lieferanten, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel sowie Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, höhere Gewalt und sonstige Ereignisse höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme, sofern die betroffene Partei die Ereignisse nicht zu vertreten hat. Die an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der Umstände zu benachrichtigen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Liefer-/Abnahmehindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

9. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
10. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
11. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 6 Gefahrenübergang - Verpackungskosten

1. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Mehrwegpaletten und sonstige Mehrwegverpackungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung des Verpackungsmaterials auf eigene Kosten zu sorgen.
2. Äußerlich erkennbare Mängel (Transportschäden etc.) sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Ware dem anliefernden Spediteur zu melden und auf dem Lieferschein (CMR) deutlich zu vermerken.
3. Sind Verpackungen auf der Rechnung oder dem Lieferschein/Konnossement ausdrücklich als Leihverpackungen (Mehrwegpaletten) gekennzeichnet, so sind sie sofort nach Gebrauch, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Rechnungsdatum, in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei an uns zurückzusenden. Wird die Verpackung nicht rechtzeitig oder in einem der Wiederverwendung ausschließenden Zustand zurückgegeben, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten der Wiederbeschaffung zum Tageskurs zu berechnen und sofortige Erstattung zu verlangen.
4. Auch wenn INCOTERMS der Gruppe F vereinbart sind, ist IMPRESS nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Unterlagen beizubringen, die Abfertigung des Auftraggebers zu veranlassen oder außerhalb der EU geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften oder Zertifizierungsanforderungen zu beachten.

§ 7 Beratung—Auskünfte

1. Auskünfte über die Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte sowie technische Empfehlungen oder Beratungen und sonstige Auskünfte stellen keine vertraglichen Nebenpflichten dar und erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
2. Die Erteilung von Auskünften ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung stellt keinen selbständigen Beratungsvertrag dar und erweitert unsere Nebenpflichten ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht.

§ 8 Abtretung

1. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unwirksam.

§ 9 IMPRESS-Garantie

1. Die Parteien vereinbaren, dass die Waren als frei von Mängeln gelten, solange sie die in der Auftragsbestätigung / Spezifikation angegebene Qualität aufweisen. Eignet sich die Ware nicht für einen anderen als den gewöhnlichen Verwendungszweck, so stellt dies keinen Mangel dar, es sei denn, die Parteien haben sich schriftlich auf bestimmte Verwendungsmerkmale geeinigt.
2. Die Verwendung von stichwortartigen Beschreibungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Warenzeichen oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben dienen ausschließlich der Beschreibung der Beschaffenheit der Ware und begründen für sich genommen keine Übernahme einer Garantie oder vertraglichen Verpflichtung.
3. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Auftraggeber setzt voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies schließt ggf. die Bearbeitung von Mustern ein. Dies gilt auch für zur Nachbesserung eingesandte Vor- (Halbfertig-) und Zwischenerzeugnisse. Die Gefahr etwaiger Mängel geht mit der Produktionsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die erst in dem sich an die Produktionsreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind und erkannt werden konnten. Dies gilt auch für sonstige Freigabeerklärungen, die der Auftraggeber während der Produktion/Herstellung abgibt.
4. Der Kunde muss die Reklamation schriftlich unter Angabe der Art des Mangels und unter Beifügung aller Daten, Muster und Beweise, die den Mangel belegen, einreichen.
5. Abweichungen in Struktur, Farbe und Abmessung innerhalb handelsüblicher Toleranzen stellen keinen Mangel dar. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen. IMPRESS ist verpflichtet, die zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen in der vorgenannten Form zu tragen.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Die Parteien sind sich insoweit einig, dass IMPRESS mehrere Nachbesserungsversuche unternehmen kann, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
7. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach den Vorschriften über die Haftung für gefährliche Produkte.

8. Die von IMPRESS gewährte Garantie ist die einzige und ausschließliche Haftung für Mängel an der Ware, unabhängig davon, ob sich diese Haftung aus dem Vertrag oder aus unerlaubter Handlung ergibt und unabhängig davon, ob sich diese Haftung auf Schäden oder Verluste bezieht, die mit Mängeln an der Ware zusammenhängen oder durch diese verursacht wurden. IMPRESS haftet nicht in einem anderen Umfang, auch wenn sich die erweiterte Haftung aus den beim Verkauf angewandten Bedingungen, Zusicherungen, Garantien des Kunden oder anderen Handlungen oder Zusicherungen ergeben würde, die zu einer Erweiterung der Haftung nach dem Gesetz oder einer anderen Rechtsgrundlage führen. Darüber hinaus schließen die Parteien die Haftung von IMPRESS nach den allgemeinen Gesetzen (Garantie) aus, d. h. die Garantie und die Haftung, die nicht in diesem Vertrag festgelegt sind. Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen von IMPRESS, die infolge der Annahme der Reklamation des Kunden ergriffen wurden, trägt IMPRESS keine zusätzlichen Kosten der Reklamation, darunter insbesondere die Kosten der bearbeiteten Waren, der Rücksendung der Waren vom Markt und ist nicht verpflichtet, den Schaden in Form von entgangenen Vorteilen zu ersetzen.
9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen.
10. Die Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht die Fälligkeit der Ware anders bestimmt ist und mit Ausnahme von Ansprüchen wegen geringer oder hoher Dehnung bei Embossed In Register (EIR) Designs. Die maximale Frist für EIR-Dekore beträgt 9 Monate, da die Papierausdehnung mit der Zeit abnimmt. IMPRESS behält sich das Recht vor, Reklamationen außerhalb dieses Zeitraums ohne weitere Prüfung abzulehnen.
11. Die Haftung von IMPRESS für die Lieferung mangelhafter Ware ist ausgeschlossen.

§ 10 Gemeinsame Haftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, für Schäden wegen sonstiger Pflichtverletzungen aus unerlaubter Handlung sowie für Schadensersatzansprüche bei Sachschäden.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit nicht anders angegeben, haftet Impress nur für die gelieferte Ware und nicht für etwaige Folgeschäden.

§ 11 Lieferüberschüsse oder -unterdeckungen

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei Bestellmengen ≤ 10.000 kg Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 20 % der Bestellmenge und bei Bestellmengen > 10.000 kg Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % keinen Mangel darstellen und keine Ansprüche auslösen. Im Interesse einer nachhaltigen Arbeitsweise und zur Abfallvermeidung wird vereinbart, dass Impress auch bei Überschreitung der genannten Mehr- oder Minderlieferungen Rohstoffe mit einem Gewicht von weniger als 150 kg verarbeiten darf.

§ 12 Auftragsproduktion

1. Wird das Papier vom Auftraggeber beigestellt, erfolgt die Lieferung frei Haus. IMPRESS übernimmt keine Verantwortung für die Menge und Qualität des gelieferten Papiers. Mehrkosten, die durch Qualitätsschwankungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. IMPRESS wird sich bemühen, die Menge des anfallenden Papierabfalls zu minimieren.
3. Die Verpackung des vom Auftraggeber beigestellten Papiers muss der EU-Verpackungsverordnung entsprechen. Die Verwendung von Einwegplastik ist auf ein Minimum zu beschränken, wobei diese Forderung von Impress keinen Anspruch auf Schadensersatz im Falle einer Beschädigung des Papiers begründet.

§ 12a Auftragsdruck

1. Durch die Bedruckung des Materials erwerben wir Miteigentum an dem so hergestellten Endprodukt, ebenso bei der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen Materialien.
Das Miteigentum bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen im Verhältnis zum Wert der von uns erbrachten Leistung bestehen.

§ 12b Auftragsimprägung

1. Durch die Imprägnierung des Materials durch uns erwerben wir Miteigentum an dem so hergestellten Endprodukt, ebenso im Falle der Be-/Verarbeitung und Vermischung mit anderen Materialien.
Das Miteigentum besteht bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen im Verhältnis zum Wert der von uns erbrachten Leistung.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern und auf Verlangen von IMPRESS auf Kosten des Auftraggebers gesondert oder in einem angemessenen abgetrennten Raum zu lagern, sie deutlich als Eigentum von IMPRESS zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur umfassenden Sicherung der Vorbehaltsware erforderlich sind. Die daraus resultierenden Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaften tritt der Auftraggeber hiermit unwiderruflich in voller Höhe zur Sicherheit an IMPRESS ab. IMPRESS nimmt diese Abtretung an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe einlegen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die für ihn durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 14 Verwahrung, Titel, Urheberrecht, Design-Patent, Markenname/Markenzeichen

1. Firmeninventar, das wir zur Herstellung der vertragsgegenständlichen Kaufsache verwenden, insbesondere Filme, Druckformen, Druckzylinder und Druckmuster, bleibt, auch wenn es gesondert berechnet wird, unser Eigentum und wird nicht an den Auftraggeber ausgeliefert.

2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass durch die Ausführung seines Auftrages gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
3. Das Urheberrecht, das Design-Patent und das Recht der Vervielfältigung/Nachbildung sowie alle Nutzungsrechte in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Zweck an den uns gehörenden oder von uns entwickelten Originalen, Entwürfen, Druckformen und dergleichen verbleiben, auch im Auftrag des Auftraggebers, bei uns, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber erhält die einfachen Nutzungsrechte, die für den vertraglich vereinbarten Zweck erforderlich sind.
4. Modelle, Rohstoffe, Filme, Druckformen und sonstige wiederverwendbare Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden von uns nach vorheriger Vereinbarung und gegen Entgelt verwahrt. Hinsichtlich dieser Verwahrung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Sollen die in Verwahrung genommenen Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen und die Prämie zu zahlen.
6. Soweit unsere Produkte mit Markennamen oder Warenzeichen gekennzeichnet sind, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, diese Kennzeichnung ohne unsere Zustimmung zu entfernen. Die Anbringung unseres Kennzeichens ist nicht als Zustimmung zur Verwendung des Markennamens durch den Auftraggeber für die von ihm hergestellten und weiterverarbeiteten Produkte zu werten. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 15 Gerichtsstand—Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Auftraggeber ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.
2. Es wird vereinbart, dass das örtliche Recht des IMPRESS-Standortes gilt, an dem die Bestellung eingeht oder die Auftragsbestätigung ausgestellt wird.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.